

Bulletin 22-2
September 2022

Doppelschutz bei Patenten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,



Eine Überraschung mit Folgen: Mit dem Unitary Patent werden Doppelschutz-Lösungen in Europa und Deutschland mit unterschiedlichen Rechtssystemen möglich.

Darüber und zu weiteren Meldungen informiert Sie unser Herbst-Newsletter.

Sehen wir uns am 08. November 2022 bei der kommenden Mitgliederversammlung des Patentvereins in Nürnberg? Werden Sie noch Mitglied und profitieren Sie vom fachlichen Verband.

Bis dahin verbleibe ich

mit den besten Grüßen

Dr. Heiner Flocke
Vorsitzender patentverein.de e.V.

Wer will die künftige „Tandem-Praxis“ für Patente?

Deutschland ist seit Jahrzehnten der beliebte Austragungsort für europäische Rechtstreitigkeiten von Patenten. Das deutsche Trennungsprinzip wird von Verletzungsklägern bevorzugt und verschiebt die Prüfung der Validität eines Streitpatents auf überlastete Patentgerichte in langjährigen Nichtigkeitsverfahren. Zur Erinnerung: die Zahl nachträglich aberkannter Schutzrechte ist extrem hoch. Somit auch die Gefahr, in Deutschland ein später für ungültig erklärtes Patent „zu verletzen“. Hier hat zuletzt der Gesetzgeber mit dem 2.PatMoG zumindest eine bessere Verzahnung und zeitliche Synchronisierung der Gerichte erreichen wollen, die sich aber noch in der Praxis beweisen muss.

Der kommende Unitary Patent Court (UPC) entscheidet dagegen gleichzeitig über Gültigkeit und Verletzung eines EU-Patents. Mit der „Tandem-Praxis“ durch Doppelschutz aus gleichlautenden EU- und DE-Patenten erreicht der Anmelder eine Wahlmöglichkeit der Rechtssysteme (Law-Shopping). Davon profitieren aggressive Patentkläger, falls die nationalen Verletzungsgerichte nicht doch noch auf die Linie des UPC einschwenken und zumindest den vorläufigen Rechtsschutz gegenüber einer Patenterteilung gewähren und Verletzungsurteile bis zur Prüfung der Validität aussetzen. Auch diese Entwicklungen wird der Patentverein beobachten: wer nutzt den Doppelschutz, wer klagt vor den nationalen Gerichten, wie steht es mit der Verzahnung der Gerichte

gemäß 2. PatMoG? Anwaltskanzleien machen jedenfalls schon einmal Werbung für den Doppelschutz. Firmen werden die Rechtsprechung des UPC erst einmal abwarten und die Kosten bewerten. Jedenfalls werden die Verteidigungslinien gegenüber der Bedrohung aus einer überbordenden Patentflut nachgezogen werden müssen.

Mehr Informationen hier: [Doppelpatentierung und Doppelschutz im einheitlichen Patentsystem: COHAUSZ & FLORACK \(cohausz-florack.de\)](#)

Wir bedanken uns für die fachliche Begleitung durch Präsidiumsmitglied RA Rasmus Keller von unserem Partner-Verband BITMi.

EuGH erleichtert den Weg zur einstweiligen Verfügung aus Patenten

Nach bisheriger einschlägiger Rechtsprechung der zuständigen Oberlandesgerichte ist ein Erlass einer einstweiligen Verfügung nur aus einem hinreichend rechtssicheren Patent möglich. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nunmehr entschieden, den Zugang zu einstweiligen Verfügungen zu erleichtern. Es ist daher anzunehmen, dass die zuständigen deutschen Verletzungsgerichte ihre Praxis anpassen und zukünftig die Schwelle für den Erlass einstweiliger Verfügungen absenken werden.

Bedauerlicherweise hat der EuGH bei seinem Urteil nicht berücksichtigt, dass ein Einspruch oder eine Nichtigkeitsklage die Patentwirkung nicht aufschiebt, so dass damit für vom Patent betroffene Marktteilnehmer keine Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Patenterteilung besteht. Diesen Nachteil haben deutsche Oberlandesgerichte insoweit ausgeglichen, dass umgekehrt ein einstweiliger Rechtsschutz im Rahmen einer möglichen Patentverletzung an besondere Voraussetzungen zur Rechtssicherheit eines Patents gebunden war. In diese „Balance“ hat der EuGH mit dem vorliegenden Urteil eingegriffen.

Es ist notwendig, dass in Deutschland und in der EU Reformen zugunsten eines verbesserten Rechtsschutzes vor der Patenterteilung vorgenommen werden. Vorschläge unterbreitet der Patentverein vor dem Hintergrund der eklatant hohen Vernichtungsrate von Patenten und hatte bereits im Jahr 2011 einen entsprechenden Gesetzesentwurf eingebracht.

Hier finden Sie das ganz Urteil auf der Homepage des EuGHs: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=0650C3572A1FAE6A3DB595B572267C89?text=&docid=258493&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=661779>

Weitere Informationen:

Newsletter 05/2022 – Michalski und Hüttermann; <https://www.mhpatent.net/de/newsletter/>

Patent Knowledge Week

Vom 04. bis 07. Oktober wird ein reichhaltiges Angebot rund um das Thema Patente angeboten: https://www.epo.org/news-events/events/conferences/patent-knowledge-week.html?mtm_campaign=epo-newsletter&mtm_source=EPO&mtm_keyword=epo-newsletter-16&mtm_medium=newsletter&mtm_content=event&mtm_group=email

Mitgliederversammlung am 08.11.2022

Am 08. November 2022 trifft sich der Patentverein zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahlen in Nürnberg. Werden Sie noch Mitglied und profitieren Sie von den Vorteilen des exklusiven Netzwerks, das auch den Zugang zur lamIP Patentplattform bietet.

<https://patentverein.de/verein.php?op=mitgliedschaft>

Aus dem BVMW

Der Patentverein ist Mitglied der Mittelstandsallianz des BVMW e.V.. Für KMU gibt es hier aktuelle Hinweise:

<https://www.bvmw.de/news/13382/versteckte-kosten-fuer-arbeitgebende-im-dritten-entlastungs-paket/>

<https://www.bvmw.de/news/13304/entlastungspaket-zu-wenig-drin-fuer-den-mittelstand/>

Impressum

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Dr. Heiner Flocke

Redaktion: Dr. Heiner Flocke, Ulrike Propach und Victoria Krumbeck

patentverein.de e.V., Am Kümmerling 18, 55294 Bodenheim

Tel. +49 61 35 / 92 92-600 | E-Mail: info@patentverein.de | www.patentverein.de

Der Patentverein übernimmt keine Haftung für Inhalte externer Links.

Hinweis: Sollten Sie die Zustellung des Bulletins nicht wünschen, schreiben Sie uns bitte einfach eine Nachricht, wir löschen Ihre Daten dann im Sinne der DSGVO aus dem Datenbestand.